
Datum: 28.09.2022
Gericht: Arbeitsgericht Köln
Spruchkörper: 19. Kammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 19 Ca 6838/21
ECLI: ECLI:DE:ARBGK:2022:0928.19CA6838.21.00

Vorinstanz: Arbeitsgericht Köln, 19 Ca 6838/21
Nachinstanz: Landesarbeitsgericht Köln, 4 Sa 252/23
Sachgebiet: Arbeitsrecht

Tenor:

Der Beklagten wird eine Verzögerungsgebühr mit einem
Gebührensatz von 1,0 auferlegt.

Gründe 1

Wird außer im Fall des § 335 der Zivilprozessordnung durch Verschulden des Klägers, des 2
Beklagten oder eines Vertreters die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die
Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig oder ist die
Erledigung des Rechtsstreits durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder
Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, die früher vorgebracht werden
konnten, verzögert worden, kann das Gericht dem Kläger oder dem Beklagten von Amts
wegen gemäß § 38 S. 1 GKG eine besondere Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0
auferlegen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Beklagten ist bereits im Gütetermin am 21.01.2022 3
aufgegeben worden, auf die Klageschrift abschließend zu erwidern und ggf. Beweis
anzutreten bis einschl. 04.03.2022. In der Klageerwidern vom 02.03.2022 hat die Beklagte
die von ihr zuletzt eingewandte Aufhebungs-, Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarung
jedoch nicht einmal erwähnt. Erst nachdem die Klägerseite diese Vereinbarung in einem ihrer
Schriftsätze erwähnte, hat die Beklagte sich hierauf erstmals im Kammertermin vom
27.05.2022 berufen. Bereits hierdurch wurde die Anberaumung eines neuen Termins zur
mündlichen Verhandlung erforderlich. Sodann hat die Beklagte die konkrete Aufhebungs-,

Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarung jedoch erst vier Tage vor dem nächsten Kammertermin am 02.09.2022 mit Schriftsatz vom 29.08.2022 vorgelegt. Dass die Parteien bis dahin bereits über die Auswirkungen einer solchen Vereinbarung gestritten hatten, war bis dahin unerheblich, weil die konkret von den Parteien unterzeichnete Vereinbarung nicht vorlag und das Gericht somit aufgrund der unveränderten Rechtslage nicht gehalten war, rechtliche Hinweise – wie nunmehr im letzten Kammertermin geschehen – zu erteilen. Hierdurch wurde die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung erforderlich und der Rechtsstreit hat sich erneut verzögert.
